

Gesuch um Weiterführung der obligatorischen Versicherungen AHV/IV/EO/ALV

Wichtig: Das Gesuch muss innert 6 Monaten seit Erfüllung der Voraussetzungen für die Weiterführung eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Weiterführung der Versicherung nicht mehr möglich (Art. 5b AHVV).

| | | |
|--------------|-----------------|-------------------|
| | Arbeitnehmer/in | |
| Name | _____ | Vorname _____ |
| Adresse | _____ | PLZ/Ort _____ |
| Geburtsdatum | _____ | AHV-Nr. _____ |
| Nationalität | _____ | Arbeitsland _____ |

Voller Brutto-Jahreslohn¹ im Entsendungsjahr CHF _____

Die Unterstellung unter die obligatorische Versicherung wird gewünscht ab _____

Eintritt in die Firma/Stammhaus _____

Vertragsverhältnis mit dem Arbeitgeber in der Schweiz

- Einzelarbeitsvertrag Gesamtarbeitsvertrag
 Der/die Arbeitnehmer/in bleibt in der Personalvorsorgestiftung des schweizerischen Arbeitgebers
 Der/die Arbeitnehmer/in hat nur einen Arbeitsvertrag mit einer Firma im Arbeitsland

Der schweizerische Arbeitgeber bezahlt

- den vollen Lohn einen Teillohn¹
 die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die Personalvorsorgestiftung

Der Arbeitgeber im Ausland ist

- eine juristisch selbstständige Firma
 eine unselbstständige Niederlassung _____

Arbeitnehmer/in

Arbeitgeber / Mitglied-Nr. _____

Kontaktperson _____

Datum und Unterschrift

Datum, Stempel und Unterschrift

Bewilligung der AK MOBIL

Bestätigung des Unfallversicherers

Der/die Arbeitnehmer/in ist gegen Unfall versichert

Datum, Stempel und Unterschrift

Datum, Stempel und Unterschrift

¹ Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die Beiträge auf dem gesamten vom Arbeitnehmenden erzielten Erwerbseinkommen abzurechnen, inklusive den von einem Arbeitgeber im Ausland entrichteten Lohnzahlungen für die gleiche Tätigkeit (WVP 4026). Der Versicherte muss (mindestens teilweise) vom Schweizer Arbeitgeber entlohnt werden (Art. 1a Abs. 3 AHVG; WVP 4004).

Nichterwerbstätige Ehegatten, welche die arbeitnehmende Person ins Ausland begleiten, können der Versicherung beitreten (um Lücken zu vermeiden). Das Beitrittsgesuch ist bei der Ausgleichskasse des Arbeitgebers einzureichen.